Feuerwehrverband Region Murten
(FwVRM)

Feuerwehrreglement

Die Delegiertenversammlung des Feuerwehrverbandes Region Murten

gestützt auf

- das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG; SGF 732.1.1);

- das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVR; SGF 732.1.11);

- die Verordnung vom 29. Dezember 1967 betreffend die Organisation, den Betrieb und die Subventionierung der Stützpunkte für die Brandbekämpfung (Stützpunktverordnung - StpV; SGF 731.3.21);

- den Beschluss des Staatsrates vom 15. Oktober 1991 über die Einsätze der Feuerwehren und der Ölwehren auf den Nationalstrassen (SGF 731.3.72);

- den Beschluss des Staatsrates vom 15. Dezember 1987 über die Bezeichnung der Stützpunkte für den Fall atomarer oder chemischer Katastrophen und die Verteilung der Kosten (SGF 810.44);

- das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzgesetz – BevSG; SGF 52.2);

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (Gemeindegesetz – GG; SGF 140.1);

- das Ausführungsreglement zum Gemeindegesetz vom 28. Dezember 1981 (Gemeindereglement – ARRG; SGF 140.11);

- das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG; SGF 812.1);

- die Statuten des Feuerwehrverbandes Region Murten vom 15. Mai 2012

beschliesst:

Inhalt

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck
Art. 2 Geltungsbereich
Art. 3 Anwendbares Recht
Art. 4 Feuerkommissionen
Art. 5 Präventionsbeauftragte

II. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 6 Generelles Auftrag
Art. 7 Hauptaufgaben
Art. 8 Hilfestellung
Art. 9 Dienstleistungen für Dritte

III. Dienstpflicht und Rekrutierung

Art. 10 Allgemeine Regeln
Art. 11 Rekrutierung

IV. Organisation

Art. 12 Bataillonsstruktur
Art. 13 Stützpunktfeuerwehr
Art. 14 Bestände
Art. 15 Kader
Art. 16 Verantwortlichkeiten
Art. 17 Funktionsdauer

V. Infrastruktur und Ausrüstung

Art. 18 Allgemeine Anforderungen
Art. 19 Infrastruktur
Art. 20 Feuerwehrmaterial

VI. Einsatzdienst

Art. 21 Grundsatz
Art. 22 Mittel und Einsatzbeginn
Art. 23 Alarmierung – Aufgebot
Art. 24 Pikett- und Wachtdienst
Art. 25 Ordnungsdienst
Art. 26 Kommando
Art. 27 Einsatzplanung
Art. 28 Zusammenarbeit bei Grossereignissen
Art. 29 Meldepflichten

VII. Ausbildung – Übungsdienst

Art. 30 Ausbildung
Art. 31 Übungsprogramm
Art. 32 Teilnahmepflicht

VIII. Dienstbetrieb

Art. 33 Verhaltensregeln
Art. 34 Verbotene Handlungen
Art. 35 Dispens und Urlaub

IX. Disziplinarwesen

Art. 36 Widerhandlungen
Art. 37 Verfahren
Art. 38 Rechtsmittel

X. Finanzen

Art. 39 Besoldung und Entschädigungen
Art. 40 Einsatz- und Ausbildungskosten
Art. 41 Infrastruktur- und Materialkosten
Art. 42 Gebühren

XI. Rechtsmittel

Art. 43 Rechtsmittel

XII. Schlussbestimmung

Art. 44 Genehmigungsvorbehalt – Inkrafttreten

XIII. Genehmigungsvermerk

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Mit diesem Reglement werden das Feuerwehrwesen für die Gemeinden des Feuerwehrverbandes Region Murten[1] (Verband) einheitlich geregelt sowie Organisation und Aufgaben der zur REGIO-Feuerwehr zusammengeführten Feuerwehrdienste festgelegt.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement gilt für

a) die Gemeinden des Verbandes und alle in den Verbandsgemeinden der Feuerwehrdienstpflicht unterliegenden Einwohner;

b) die Verbandsorgane;

c) die REGIO-Feuerwehr und die bei ihr eingeteilten Angehörigen der Feuerwehr.

Anwendbares Recht

Art. 3

Vorbehaltlich der in diesem Reglement verankerten Bestimmungen gelten die einschlägigen Vorschriften, Weisungen und Anordnungen der für das Feuerwehrwesen zuständigen Behörden und Fachinstanzen des Kantons Freiburg sowie die Bestimmungen der Verbandsstatuten.

Feuerkommissionen

Art. 4

[1]Jede Verbandsgemeinde wählt für die Dauer der Legislatur eine lokale Feuerkommission; deren Aufgaben können ausnahmsweise auch einer anderen Stelle, die mit verwandten Aufgaben betraut ist (z.B. Baukommission), übertragen werden. Wahlbehörde der Feuerkommission ist der Gemeinderat. Die Kommissions-mitglieder sind beliebig wieder wählbar.

[2]Die Feuerkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von einem Gemeinderatsmitglied präsidiert.

[3]Die Kommission nimmt die in Art. 7 FPolG und Art. 3 FPolV umschriebenen Aufgaben wahr. Sie setzt ihre Sitzungen nach Bedarf fest und regelt die Modalitäten ihrer Arbeit selbständig.

[4]Der Vorstand des Verbandes kann für die Tätigkeit der Feuerkommissionen Richtlinien und Empfehlungen erlassen.

---

[1] Clavaleyres, Courgevaux, Cressier, Galmiz, Gempenach, Greng, Merlach, Münchenwiler, Muntelier und Murten

Präventionsbeauftragte

Art. 5

[1]Die Verbandsgemeinden können einen mit den örtlichen Verhältnissen in der Gemeinde vertrauten Präventionsbeauftragten[2], ernennen, der nicht Mitglied der Feuerwehr sein muss. Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag des für die Feuerwehr zuständigen Ressort- bzw. Departementsvorstehers.

[2]Der Gemeinderat legt die Dauer des Mandates und die Entschädigungsregeln fest.

[3]Der Präventionsbeauftragte wirkt als Kontakt- und Verbindungsperson zum Stab der REGIO-Feuerwehr (Koordinator Prävention) sowie zu den zuständigen Stellen der kommunalen Bauverwaltung.

[4]Die Aufgaben des Präventionsbeauftragten werden vom Feuerwehrkommandanten[3] im Einvernehmen mit der lokalen Bauverwaltung bestimmt.

II. Aufgaben der Feuerwehr

Genereller Auftrag

Art. 6

Die REGIO-Feuerwehr gewährleistet als allgemeine Schadenwehr eine effiziente Erfüllung des Feuerwehrauftrages auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden und bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse.

Hauptaufgaben

Art. 7

[1]Die REGIO-Feuerwehr erfüllt auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden im Sinne eines Primärauftrages namentlich folgende Aufgaben:

a) Hilfeleistungen und Schadenbekämpfung bei Brandfällen und Explosionen, bei Öl- Gas- und Chemieunfällen, bei die Umwelt schädigenden oder sie gefährdenden Vorkommnissen, bei Verkehrsunfällen sowie bei Naturereignissen, Katastrophen und andern ausserordentlichen Lagen;
b) Feuerwehr- und Ölwehrdienst auf Strassen und Gewässern;
c) Rettung von Menschen und Tieren;
d) Mitwirkung beim vorbeugenden Brandschutz.

[2]Die Zuweisung der einzelnen Aufgaben an die Dienste der REGIO-Feuerwehr richtet sich nach den einschlägigen kantonalen Vorschriften und den Anordnungen des Feuerwehrkommandanten.

---

[2] Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermassen für das männliche und weibliche Geschlecht.
[3] In diesem Reglement verwendete Bezeichnung für den Kommandanten der REGIO-Feuerwehr

Hilfestellung

Art. 8

[1]Die REGIO-Feuerwehr leistet bei Grossbränden und andern Schadenereignissen, bei welchen die örtlichen Einsatzkräfte überfordert sind, auch ausserhalb des Verbandsgebietes Hilfe, soweit dadurch ihr Primärauftrag nicht ernsthaft gefährdet wird.

[2]Für den Einsatz der Stützpunktfeuerwehr ausserhalb ihres Kreises gilt Art. 13 StpV.

Dienstleistungen für Dritte

Art. 9

[1]Die REGIO-Feuerwehr kann im Interesse Dritter bestimmte Dienstleistungen erbringen. Entsprechende Gesuche sind an den Feuerwehrkommandanten zu richten.

[2]Das Angebot der Dienstleistungen zugunsten Dritter sowie die Gebühren für die Inanspruchnahme werden vom Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten festgelegt (Art. 27 Abs. 5 der Verbandsstatuten).

[3]Die REGIO-Feuerwehr ist vorbehaltlich der besonderen Angebotsregelung gemäss Abs. 2 nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

III. Dienstpflicht und Rekrutierung

Allgemeine Regeln

Art. 10

[1]Für Dienstpflicht, Einteilung, Dienstbefreiung und Feuerwehrersatzabgabe gelten vorbehaltlich nachstehender Regelung die Bestimmungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (Art. 70 ff. KGVG) und der Verbandsstatuten (Art. 30 ff.).

[2]Von in ungetrennter Ehe oder in anerkannten Partnerschaften lebenden Einwohnern einer Gemeinde ist nur der eine Ehegatte bzw. Partner feuerwehrpflichtig. Ist ein Ehepartner bzw. Partner nicht zum Feuerwehrdienst tauglich oder von der Dienstpflicht befreit, gelten für den andern die allgemeinen Regeln über die Dienstpflicht.

[3]Von der Dienst- und Feuerwehrersatzpflicht sind befreit (Art. 32 der Verbandsstatuten):

a) von Amtes wegen:

- die Mitglieder der Gemeinderäte;
- die Geistlichen aller Konfessionen;
- die Oberamtsperson;

b) im Feuerwehrdienst dienstuntauglich gewordene Personen;

c) auf Gesuch hin:

- das Personal der Blaulichtorganisationen (hauptamtliches Personal der Feuerwehr, der Polizei und des Rettungsdienstes);
- Personen mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen sowie Personen, die auf besondere Hilfe angewiesen sind, namentlich solche, die eine IV-Rente beziehen;
- allein stehende Personen, die in ihrem Haushalt eine geistig oder körperlich behinderte Person, eine pflege- oder betreuungsbedürftige Person oder ein Kind bis zur Vollendung der Schulpflicht betreuen.

[4]Das Gesuch um Dienstbefreiung ist unter geeignetem Nachweis des entsprechenden Befreiungsgrundes an den Feuerwehrkommandanten zu richten, der es mit einem Antrag dem Vorstand zum Entscheid unterbreitet.

[5]Gesuche um Erlass oder Reduktion der Feuerwehrpflichtersatzabgabe sind an die Einwohnergemeinde zu richten.

Rekrutierung

Art. 11

[1]Die Rekrutierung ist grundsätzlich obligatorisch; sie richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Fachinstanzen und des Verbandsvorstandes. Sie wird vom Feuerwehrkommandanten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse zentral geregelt. Der Feuerwehrkommandant sorgt für die erforderlichen Aufgebote.

[2]Die zunehmend schwierigeren gesellschaftlichen und komplexeren technologischen Rahmenbedingungen erhöhen die Anforderungen an die Führung, den Betrieb und die Auftragserfüllung der Milizfeuerwehr. Aus diesem Grund erfordert das Profil des Milizfeuerwehrangehörigen vermehrt umfangreiche und vielfältige Kompetenzen. Das Feuerwehrkommando kann deshalb in Absprache mit dem Vorstand Auswahlkriterien für die Rekrutierung geeigneter Personen definieren.

[3]Bei der Rekrutierung ist den persönlichen und beruflichen Verhältnissen der dienstpflichtigen Person, deren Einteilung in Armee, Zivilschutz und anderen Einsatzdiensten sowie der Verpflichtung der Verbandsgemeinden zur Einteilung ihrer Arbeitnehmenden gemäss Art. 30 Abs. 2 der Verbandsstatuten gebührend Rechnung zu tragen.

IV. Organisation

Struktur

Art. 12

[1]Die Struktur der Feuerwehr Region Murten und die Zuweisung von Aufgaben zu Organisationseinheiten wird durch das Feuerwehrkommando im Einvernehmen mit dem Vorstand geregelt.

[2]Die Feuerwehr besteht aus den Organisationseinheiten Kommando, Einsatz, Material & Infrastruktur, Support, Ausbildung, Administration sowie Jugendfeuerwehr.

Stützpunktfeuerwehr

Art. 13

[1]Die Stützpunktfeuerwehr ist gemäss den Einsatz- und Pikettbedürfnissen organisiert.

[2]Im Übrigen gilt für die Organisation der Stützpunktfeuerwehr Art. 7 StpV.

[3]Der Stützpunktfeuerwehr können andere Feuerwehrdienste, namentlich Betriebsfeuerwehren, unterstellt bzw. zur Zusammenarbeit zugewiesen werden.

[4]Sowohl für den Einsatz wie für die Ausbildung können ergänzende oder von dieser Organisation abweichende Dispositionen getroffen werden.

Bestände

Art. 14

Die Bestände richten sich nach den einschlägigen kantonalen Vorschriften, den Vorgaben der zuständigen Fachinstanzen sowie den Entscheiden des Verbandsvorstandes (Art. 31 Abs. 2 der Verbandsstatuten).

Kader

Art. 15

[1]Das Kader der REGIO-Feuerwehr setzt sich zusammen aus:

- dem Feuerwehrkommandanten;
- Führungs- / Fach- und Unterstützungsoffizieren sowie aus Chargierten (nach Bedarf);
- dem Feuerwehrarzt.

[2]Der Feuerwehrkommandant kann für Einsätze und Übungen einen besonderen Kommandostab bilden; er bestimmt dessen Zusammensetzung nach Bedarf.

[3]Die Verbandsgemeinden stellen einen angemessenen Teil des Kaders.

[4]Der Feuerwehrkommandant wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Verbandsvorstandes und im Einvernehmen mit dem Oberamtmann und der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) ernannt. Seine Beförderung erfolgt durch den Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Oberamtmann und der KGV.

[5]Der Feuerwehrkommandant ernennt seine Stellvertretung.

[6]Für die Ernennung und Beförderung von Offizieren ist der Verbandsvorstand zuständig; der Antrag wird nach erfolgreichem Besuch der vorgeschriebenen Kurse vom Feuerwehrkommandanten gestellt.

[7]Die Unteroffiziere werden vom Feuerwehrkommandanten auf Antrag des Feuerwehrkommandos ernannt und befördert. Für die Beförderungen gelten die Bedingungen gemäss Art. 65 KGVR.

Verantwortlichkeiten

Art. 16

[1]Die Verantwortlichkeiten des Feuerwehrkommandanten und der Offiziere mit Kommandofunktionen richten sich grundsätzlich nach Art. 68 KGVR.

[2]Im Übrigen werden die dem Kader übertragenen Aufgaben in einem vom Verbandsvorstand erlassenen Pflichtenheft geregelt (Art. 27 Abs. 2 Bst. d der Verbandsstatuten).

Funktionsdauer

Art. 17

[1]Die Angehörigen des Kaders werden auf unbestimmte Dauer ernannt.

[2]Sie bekleiden ihre Funktion vorbehaltlich einer Beförderung bis zur Beendigung der Dienstpflicht; diese richtet sich nach Art. 70 KGVG.

[3]Für vom Verband fest angestellte Feuerwehrangehörige gelten die arbeitsvertraglichen oder reglementarischen Bedingungen.

V. Infrastruktur und Ausrüstung

Allgemeine Anforderung

Art. 18

[1]Die Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände haben in technischer Hinsicht den kantonalen Vorschriften und den Richtlinien der KGV zu entsprechen.

[2]Für die Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehr gilt Art. 4 der StpV.

Infrastruktur

Art. 19

Die für die Auftragserfüllung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen der REGIO-Feuerwehr sowie deren Standorte werden von der Delegiertenversammlung des Verbandes bestimmt (Art. 47 der Verbandsstatuten). Sie haben den Vorschriften der KGV zu entsprechen und dürfen nur für die Bedürfnisse der Feuerwehr verwendet werden.

Feuerwehrmaterial

Art. 20

[1]Für Beschaffung und Unterhalt des Feuerwehrmaterials gelten die einschlägigen kantonalen Vorschriften (Art. 79 KGVR) und die Richtlinien der KGV.

[2]Die Beschaffung von Korpsmaterial und persönlicher Ausrüstung erfolgt zentral für die gesamte REGIO-Feuerwehr. Der Feuerwehrkommandant regelt unter Beachtung der bestehenden Vorschriften das Beschaffungswesen.

[3]Der Feuerwehrkommandant regelt im Einvernehmen mit dem Kommando die Materialverwaltung in der REGIO-Feuerwehr und legt die Verantwortlichkeiten fest.

[4]Die Feuerwehrangehörigen sind für ihre persönliche Ausrüstung verantwortlich; diese ist in einsatztauglichem Zustand zu halten und beim Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der Dienstpflicht dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene und mutwillig beschädigte Ausrüstungsgegenstände werden auf Kosten des Dienstpflichtigen ersetzt oder repariert.

[5]Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung dürfen nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

VI. Einsatzdienst

Grundsatz

Art. 21

[1]Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein.

[2]Alle Angehörigen der Feuerwehr, gleich welcher Funktion, sind verpflichtet, an sie gerichteten Aufgeboten unverzüglich Folge zu leisten.

Mittel und Einsatzbeginn

Art. 22

Bei Einsätzen sind die Vorgaben der zuständigen kantonalen Behörden und Fachinstanzen betreffend Mitteleinsatz und Eintreffen am Schadenplatz zu beachten.

Alarmierung - Aufgebot

Art. 23

[1]Die Angehörigen der REGIO-Feuerwehr werden durch ein spezielles Alarmsystem oder geeignete Kommunikationsmittel aufgeboten.

[2]Bei einem Alarm haben sich die aufgebotenen Angehörigen der Feuerwehr unverzüglich beim für die Besammlung bestimmten Feuerwehrlokal einzufinden und sich vollständig ausgerüstet für den Einsatz bereit zu halten.

[3]Im Übrigen gelten die von der KGV für die Alarmierung erlassenen Vorschriften.

Pikett- und Wachtdienst

Art. 24

[1]Für die Stützpunktfeuerwehr ist ein Pikettdienst (Tages-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst) zu organisieren. Der Feuerwehrkommandant trifft die erforderlichen Anordnungen.

[2]Für die Einsatzbereitschaft der übrigen Feuerwehrangehörigen trifft der Feuerwehrkommandant die nötigen Vorkehren.

[3]Für die Anordnung von Wachtdiensten bei besonderen Ereignissen gelten die Bestimmungen von Art. 66 KGVG.

Ordnungsdienst

Art. 25

[1]Der Einsatzleiter sorgt für den Ordnungsdienst am Einsatzort.

[2]Personen, die sich unbefugt bei einem Brand- oder andern Schadenplatz aufhalten, sind wegzuweisen.

[3]Wer sich den Anweisungen der Feuerwehr widersetzt, kann vom Einsatzleiter beim Oberamt verzeigt werden.

Kommando

Art. 26

[1]Dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommandorecht in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

[2]Das Kommandorecht kann delegiert werden.

[3]Vorbehalten bleiben die einschlägigen kantonalen Vorschriften betreffend Kommando und Einsatzleitung.

Einsatzplanung

Art. 27

[1]Der Feuerwehrkommandant ist verantwortlich für die präventive und operative Einsatzplanung.

[2]Auf dem Gebiet der präventiven Einsatzplanung sorgt er für die Beschaffung, Überprüfung und Aktualisierung der einsatzwesentlichen Plan- und Konzeptunterlagen. Bei der Planung ist wichtigen Einrichtungen und Anlagen, abgelegenen Objekten, Objekten mit Lagerung oder Verarbeitung gefährlicher Stoffe, Gebäuden mit grosser Personenbelegung sowie den für den Brandbekämpfungs- und Schadendienst wichtigen Infrastrukturen (Kanäle, Leitungs-netze, Wasserbezugsstellen etc.) besondere Beachtung zu schen-ken. Es sind eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit und ein perio-discher Informationsaustausch mit den interessierten Fachinstan-zen (Feuerwehrkommissionen, Bau- und Liegenschaftsverwal-tungen, Werkhofdienste) zu gewährleisten. Die Präventionsbeauf-tragten der Gemeinden werden nach Bedarf beigezogen.

[3]Die operative Einsatzplanung ist auf die verfügbaren Mittel auszu-richten und hat auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Feuerwehrangehörigen Rücksicht zu nehmen.

Zusammenarbeit bei Grossereignissen

Art. 28

Für die Zusammenarbeit mit andern Diensten bei Katastrophen, Notlagen und Grossunfällen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz.

Meldepflichten

Art. 29

Für die Meldung von Schadenereignissen sowie von Unfällen und Krankheiten während des Dienstes gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

VII. Ausbildung - Übungsdienst

Ausbildung

Art. 30

[1]Für die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen (Kader und Mannschaft) gelten die einschlägigen kantonalen Vorschriften Art. 70 ff. KGVR; Art. 8 StpV) sowie die Weisungen und Anordnungen des Feuerwehrinspektorates und der KGV.

[2]Die Feuerwehrangehörigen können nach Bedarf zu Spezialkursen aufgeboten werden.

Übungsprogramm

Art. 31

[1]Der Feuerwehrkommandant ist verantwortlich für die Erstellung eines jährlichen Übungsplanes. Die Übungen sind angemessen auf das jeweilige Kalenderjahr zu verteilen.

[2]Die Übungen tragen den teilweise unterschiedlichen Aufgabengebieten der Organisationseinheiten angemessen Rechnung und berücksichtigen die besonderen Ausbildungsbedürfnisse von Spezialisten (Atemschutzgeräteträger, Fahrer, Maschinisten etc.).

[3]Alle Feuerwehrangehörigen erhalten anfangs Jahr, spätestens jedoch 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit, einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Vorbehalten bleiben persönliche Aufgebote sowie Einberufung mittels Alarm.

[4]Der Übungsplan sowie die Durchführung darin nicht vorgesehener zusätzlicher Übungen sind dem Verbandsvorstand und den zuständigen Behörden der Verbandsgemeinden rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

[5]Für die Meldung von Übungen der Stützpunktfeuerwehr an die KGV gilt Art. 8 Abs. 4 StpV.

Teilnahmepflicht

Art. 32

[1]Die Feuerwehrangehörigen sind zur Teilnahme an Kursen und Übungen, zu denen sie aufgeboten werden, verpflichtet.

[2]Für die Dispensation und das Versäumnis von Kursen und Übungen gelten die Bestimmungen von Art. 35 des Reglementes.

VIII. Dienstbetrieb

Verhaltensregeln

Art. 33

[1]Die Feuerwehrangehörigen leisten Aufgeboten unverzüglich Folge. Vorbehalten bleiben Entschuldigungen gemäss Art. 35 des Reglementes.

[2]Sie achten auf Disziplin, verhalten sich kameradschaftlich, beachten die besonderen Meldevorschriften und befolgen Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten.

[3]Sie tragen Sorge zum ihnen anvertrauten Feuerwehrmaterial.

[4]Sie vermeiden jedes Verhalten, welches die Einsatz- bzw. Dienstfähigkeit beeinträchtigen könnte

Verbotene Handlungen

Art. 34

[1]Den Feuerwehrangehörigen sind folgende Handlungen untersagt:

a) während des Dienstes im allgemeinen:

- das Verlassen angewiesener Posten ausser in Notfällen;
- das Entfernen von Geräten und Material ohne ausdrücklichen Befehl des verantwortlichen Vorgesetzten;

b) bei Einsatz- und Pikettdiensten im Besondern:

- der Genuss von Alkohol, Drogen oder andern Substanzen, welche die Dienstfähigkeit beeinträchtigen könnten.

[2]Das Tragen der Uniform ohne Aufgebot sowie die Benützung von Feuerwehrmaterial ausserhalb des Dienstes sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung des zuständigen Kommandanten gestattet.

Dispens und Urlaub

Art. 35

[1]Wer an einer Übung aus einem triftigen Grund nicht teilnehmen kann, hat sich in der Regel spätestens 48 Stunden vorher unter Angabe des Hinderungsgrundes vom Übungsleiter dispensieren zu lassen.

[2]Wer kurzfristig verhindert ist, hat sich mündlich beim Übungsleiter abzumelden und nachträglich innert 48 Stunden nach dem versäumten Dienst eine schriftliche Entschuldigung mit Begründung beim Feuerwehrkommando einzureichen.

[3]Der Feuerwehrkommandant entscheidet darüber, ob die Entschuldigung den Anforderungen entspricht; unentschuldigte oder nicht ausreichend begründete Absenzen können disziplinarisch geahndet werden (Art. 36 des Reglementes).

[4]Als triftige Gründe für versäumte Dienstleistungen gelten:

a) mit ärztlichem Zeugnis belegte Krankheiten und Unfälle;

b) schwere Krankheit oder Tod eines nahen Familienangehörigen;
c) Militärdienst;
d) Dienstleistungen beim Zivilschutz oder einem Rettungs-/Ambulanzdienst;
e) Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub;
f) dringende berufliche Tätigkeiten von unselbständig Erwerbenden, soweit sie vom Arbeitgeber bestätigt sind, sowie von selbständig Erwerbenden, soweit sie hinreichend begründet werden können;
g) Ausübung eines öffentlichen Amtes;
h) Ferien;
i) Fälle von höherer Gewalt.

[5]Wer infolge Militärdienstes, zu Ausbildungszwecken oder aus beruflichen Gründen für mehr als zwei Monate nicht zum Feuerwehrdienst aufgeboten werden kann, stellt beim zuständigen Kommandanten spätestens 30 Tage vor Antritt seiner Abwesenheit ein schriftliches, begründetes Urlaubsgesuch.

IX. Disziplinarwesen

Widerhandlungen

Art. 36

[1]Feuerwehrangehörige, welche

a) einem Aufgebot ohne triftigen Grund (Art. 35 Abs. 4 des Reglementes) keine Folge leisten,
b) verspätet zum Dienst einrücken oder sich unerlaubt vom Dienst entfernen,
c) dem Befehl eines Vorgesetzten keine Folge leisten,
d) den Dienstbetrieb stören,
e) Bestimmungen dieses Reglementes oder andern für den Feuerwehrdienst geltenden Vorschriften zuwiderhandeln,

werden mit einer Busse von Fr. 20.- bis höchstens Fr. 1'000.- oder einem Verweis bestraft.

[2]Der Verbandsvorstand kann für die Ahndung von unentschuldigten Abwesenheiten besondere Richtlinien erlassen.

[3]Bei Widerhandlungen i.S. von Abs. 1 Bst. b kann zusätzlich zur ausgefällten Strafe der Sold für den teilweise versäumten Dienst um 50% gekürzt werden.

[4]Bei der Bemessung der Busse ist dem Verschulden und den konkreten Umständen angemessen Rechnung zu tragen. In besonders leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

[5]Bei wiederholten oder schwerwiegenden Widerhandlungen kann der Ausschluss aus der Feuerwehr angeordnet werden.

[6]Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Dienstverweigerung sowie die Verletzung von Vorschriften des Feuerpolizei-

gesetzes und der Feuerpolizeiverordnung (Art. 129 f. KGVG; Art. 34 der Verbandsstatuten).

Verfahren

Art. 37

[1]Die Busse wird vom Verbandsvorstand auf Antrag des Feuerwehrkommandanten im Strafbefehlsverfahren ausgesprochen. Dem fehlbaren Feuerwehrangehörigen ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, und dem Verbandsvorstand sind mit dem Antrag allfällige Beweismittel zu übermitteln.

[2]Der Verbandsvorstand entscheidet über einen allfälligen Ausschluss aus der Feuerwehr. Der Ausschluss entbindet nicht von der Ersatzpflicht.

[3]Der Feuerwehrkommandant entscheidet darüber, ob ein besonders leichter Fall i.S. von Art. 36 Abs. 4 vorliegt und von einer Bestrafung abgesehen werden kann.

[4]Sofern der Feuerwehrkommandant einen Verweis als angemessene Sanktion erachtet, erlässt er eine entsprechende begründete Verfügung.

[5]Im Übrigen gelten für das Verfahren die Art. 86 ff. des Gemeindegesetzes sinngemäss.

Rechtsmittel

Art. 38

[1]Gegen den Strafbefehl des Verbandsvorstandes kann der Verurteilte innert 10 Tagen nach dessen Zustellung beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben; die Einsprache ist zu begründen.

[2]Der Vorstand überweist die Einsprache mit den Akten dem Polizeirichter. Die Art. 352 ff. des schweizerischen Strafgesetzbuches finden sinngemäss Anwendung.

X. Finanzen

Besoldung Entschädigungen

Art. 39

[1]Die Feuerwehrangehörigen werden für die Einsätze und Übungen, zu denen sie aufgeboten werden, besoldet. Vorbehalten bleiben besondere Entschädigungen.

[2]Der Verbandsvorstand setzt die Besoldungsansätze unter angemessener Berücksichtigung der vom Feuerwehrangehörigen ausgeübten Funktion fest. Er entscheidet auch über die Ausrichtung besonderer Entschädigungen.

[3]Die Besoldung bzw. Entschädigungsauszahlung erfolgt durch den Rechnungsführer des Verbandes.

Einsatz- und Ausbildungskosten

Art. 40

[1]Die Nettokosten für Einsätze, Übungen und Kurse der REGIO-Feuerwehr (Kosten abzüglich Subventionen und anderen Beiträgen) werden vom Verband getragen und anteilmässig auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Für die Kostenverteilung gelten der in Art. 45 der Verbandsstatuten festgelegte Verteilschlüssel.

[2]Für Feuerwehr- und Ölwehreinsätze der Stützpunktfeuerwehr auf den Nationalstrassen und deren unmittelbaren Nähe sowie für Einsätze bei Katastrophen und Verschmutzungen durch Kohlenwasserstoffe und andere verunreinigende Flüssigkeiten gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen[4].

[3]Der Verband kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern. Die Art. 41 ff. des Obligationenrechtes sind sinngemäss anwendbar. Für die Einforderung der Kosten ist der Verbandsvorstand zuständig.

[4]Bei Feuerwehrdienstleistungen zugunsten von Gemeinden, die nicht dem Verband angehören, werden diesen grundsätzlich die tatsächlichen Einsatzkosten in Rechnung gestellt. Besondere kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Infrastruktur- und Materialkosten

Art. 41

Für das Errichten neuer Infrastrukturanlagen sowie die Beschaffung von Feuerwehrmaterial anfallende Kosten gelten die Bestimmungen von Art. 46 Abs. 3 und Art. 47 Abs. 4 der Verbandsstatuten.

Gebühren

Art. 42

[1]Im Interesse Dritter von Angehörigen der REGIO-Feuerwehr erbrachte Leistungen (Art. 9 des Reglementes) sind gebührenpflichtig.

[2]Das Angebot und die Gebühren werden vom Verbandsvorstand festgelegt (Art. 27 Abs. 5 der Verbandsstatuten).

XI. Rechtsmittel

Rechtsmittel

Art. 43

[1]In Anwendung dieses Reglementes von der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand ergangene Entscheide können innert 30 Tagen nach Bekanntwerden beim Oberamt mit Beschwerde angefochten werden. Ergeht der Entscheid von einer anderen Stelle des Verbandes, kann dagegen innert 30 Tagen beim Verbandsvorstand Einsprache erhoben werden. Die

---

[4] Beschluss des Staatsrates vom 15. Oktober 1991 über die Einsätze der Feuerwehren und der Ölwehren auf den Nationalstrassen (SGF 731.3.72) sowie Beschluss des Staatsrates vom 15. Dezem-ber 1987 über die Bezeichnung der Stützpunkte für den Fall atomarer oder chemischer Katastrophen und die Verteilung der Kosten (SGF 810.44)

Beschwerde bzw. die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

[2]Der Einspracheentscheid des Verbandsvorstandes kann innert 30 Tagen nach seiner Zustellung durch Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

[3]Das Beschwerde- bzw. Einspracheverfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

[4]Für Einsprachen gegen disziplinarische Sanktionen gilt Art. 38 des Reglementes.

XII. Schlussbestimmung

Genehmigungsvorbehalt Inkrafttreten

Art. 44

[1]Das vorliegende Reglement unterliegt der Genehmigung durch das Oberamt, welches die Stellungnahme der KGV einholt. (Art. 63 Abs. 2 KGVG; Art. 77 KGVR). Es tritt am ersten Tag des der Genehmigung folgenden Monats in Kraft.

[2]Das Reglement liegt in deutscher und französischer Sprache vor. Für Anwendung und Auslegung ist der genehmigte deutsche Text massgebend.

XIII. Genehmigungsvermerk

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des Verbandes erlassen am 15. November 2012.

Änderungen beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 26. November 2015.
(Änderung der Art. 1 Abs. 1 (Fussnote), Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 1 und 2, Art. 16 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 36 Abs. 2)
Diese Reglementsänderungen treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

Änderungen beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 28. November 2018.
(Änderungen: Seite 1 Gesetzesverweis 1+2, Inhaltsverzeichnis Streichung des Art. 14 und neue Artikelnummerierung, Art. 5 Abs. 3/4, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1/2, Art. 10 Abs. 1/3/4/5, Art. 11 Abs. 1/2, Art. 12 Titel und Abs. 1/2/3, Art. 13 Titel und Abs. 1/2/3, Art. 14, Art. 15 Abs. 1/2/4/5/6/7, Art. 16 Abs. 1/2, Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1/2/3, Art. 24 Abs. 1/2/3, Art. 26 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1/2, Art. 32 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1, Art. 35 Abs. 1/2/3, Art. 36 Abs. 1/6, Art. 37 Abs. 1/3/4, Art. 40 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 4, Art. 44 Abs. 1)
Diese Reglementsänderungen treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Feuerwehrverband Region Murten
Postfach 86
3280 Murten

Dieses Reglement wurde vom Oberamt des Seebezirkes genehmigt am: 3. April 2013

Der Oberamtmann: